

Einspruch gegen den g. St. führt zur Anberaumung einer gerichtlichen Hauptverhandlung. Das Gericht darf dann keine höhere Strafe als im g. St. aussprechen.

gerichtlicher Verkauf - vom Sekretär des Kreisgerichts vorzunehmender Verkauf beweglicher und unbeweglicher Z¹ Sachen im Rahmen der Z¹ Vollstreckung sowie von Grundstücken und / Gebäuden zur Aufhebung Z¹ gemeinschaftlichen Eigentums. Im Rahmen der Vollstreckung werden gepfändete bewegliche Sachen (Z¹ Pfändung von Sachen) in einem frühestens 2 Wochen nach der Pfändung stattfindenden Verkaufstermin vom Sekretär gegen Barzahlung gerichtlich verkauft (§122 ZPO). Der g. V. von Grundstücken und Gebäuden wird vom Sekretär durch Z¹ Beschluß angeordnet; ist er zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums notwendig, setzt der Beschluß einen Antrag eines Miteigentümers, Miterben oder des Nachlaßverwalters (Z¹ Nachlaßverwaltung) voraus. Bei Grundstücken und Gebäuden ist der öffentliche Verkaufstermin mindestens einen Monat vorher öffentlich bekanntzumachen (Z¹ öffentliche Bekanntmachung).

gerichtliches Verfahren - Form und Art und Weise der Ausübung der Z¹ Rechtsprechung durch die / Gerichte. Das g. V. - oft auch als „Prozeß“ bezeichnet - dient dazu, den jeweiligen Gegenstand des Verfahrens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen, und schafft die Grundlage für eine gesetzliche und gerechte gerichtliche Entscheidung. G. V. sind das Z¹ Strafverfahren und das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vor den staatlichen Gerichten sowie die Beratung der / gesellschaftlichen Gerichte. Ungeachtet der Unterschiede zwischen diesen Verfahren werden alle g. V. von einheitlichen Grundsätzen bestimmt, die Ausdruck der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie und der Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung sind. Dazu gehören Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Mitglieder des Gerichts, Kollektivität der Rechtsprechung, Z¹ Mündlichkeit der Verhandlung und Z¹ Öffentlichkeit der Verhandlung, Nachprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen (Z¹ Kassation Z¹ Rechtsmittel) sowie breite Mitwirkung der Bürger. Neben den unmittelbaren Formen der Ausübung von Rechtsprechung durch Bürger als Z¹ Schöffen oder Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte wird im g. V. die demokratische Mitwirkung der Bürger insbesondere als Beauftragte von Kollektiven, in Strafverfahren als Z¹ Kollektivvertreter, Z¹ gesellschaftliche Ankläger bzw. Z¹ gesellschaftliche Verteidiger sowie durch die Übernahme von Z¹ Bürgschaften, in Arbeitsrechtsverfahren auch durch Z¹ gewerkschaftliche Prozeßvertretung gewährleistet.

Inhalt und Ablauf der g. V. und die Rechte und Pflichten der Z¹ Verfahrensbeteiligten sind in Rechtsvorschriften genau geregelt, insbesondere in der StPO (Z¹ Strafprozeßrecht), in der ZPO (Z¹ Zivilprozeßrecht) sowie in KKO und SchKO. Für die Einleitung g. V. gilt das Antragsprinzip. In Strafsa-

gerichtliche Zahlungsaufforderung

chen bedarf es dazu der Z¹ Anklage bzw. des Antrags des Staatsanwalts. Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren können von Bürgern oder Z¹ juristischen Personen durch Z¹ Klage, bestimmte besondere Verfahrensarten (z.B. der Erlaß einer Z¹ einstweiligen Anordnung oder einer Z¹ gerichtlichen Zahlungsaufforderung) durch Z¹ Antrag eingeleitet werden. In allen Arbeitsrechtssachen und in bestimmten Zivil- und Familienrechtsangelegenheiten hat auch der Staatsanwalt ein selbständiges Klage- und Antragsrecht. Gesellschaftliche Gerichte werden auf Antrag (Z¹ Antrag auf Konfliktkommissionsberatung Z¹ Antrag auf Schiedskommissionsberatung) oder auf der Grundlage einer / Übergabebereitscheidung tätig.

Kernstück des g. V. ist die Z¹ mündliche Verhandlung (in Strafsachen ist dies die Hauptverhandlung), in der die Voraussetzungen für eine verfahrensabschließende Entscheidung geschaffen werden. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, in der Verhandlung gehört zu werden und an deren Durchführung mitzuwirken, sie können ihre Auffassung zur Sache darlegen, Anträge zum Gang des Verfahrens und zur Sachentscheidung stellen, Anträge präzisieren, ändern oder auch zurückziehen. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte werden die Bürger vom Gericht unterstützt. Sie haben auch die Möglichkeit, sich im g. V. vertreten bzw. verteidigen zu lassen, worin das Recht eingeschlossen ist, sich einen in der DDR zugelassenen Z¹ Rechtsanwalt frei zu wählen. Besonderheiten gelten hinsichtlich der Vertretung vor einem gesellschaftlichen Gericht (vgl. dazu die Stichwörter „Konfliktkommission“ und „Schiedskommission“). Ein Anwaltszwang besteht im g. V. nicht. G.V. werden durch Z¹ Urteil oder Z¹ Beschluß abgeschlossen, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen können auch durch Einigung oder Z¹ Klagerücknahme beendet werden. Entscheidungen des Gerichts ergehen grundsätzlich nach kollektiver Beratung und Abstimmung. Als Ausnahmen sind bei besonderen Verfahrensarten einzelrichterliche Entscheidungen zulässig. Dazu zählen das Strafbefehlsverfahren (Z¹ gerichtlicher Strafbefehl) (§270 Abs. 3 StPO), das Z¹ beschleunigte Verfahren (§ 257 Abs. 2 StPO), das Verfahren der selbständigen Einziehung (§282 StPO) und das Verfahren bei Einspruch gegen eine Z¹ polizeiliche Strafverfügung (§279 Abs. 1 StPO). Die Bürger haben das Recht, gegen Urteile und Beschlüsse des Gerichts Rechtsmittel (Z¹ Berufung Z¹ Beschwerde) einzulegen, die zur Überprüfung der Entscheidung in einem Z¹ Rechtsmittelverfahren führen. Dagegen unterliegen verfahrensleitende Entscheidungen des Gerichts während des Verfahrens, insbesondere zur Beweisaufnahme, keinem Rechtsmittel.

gerichtliche Zahlungsaufforderung - auf Z¹ Antrag des Gläubigers ergehender Z¹ Vollstreckungstitel über eine fällige zivilrechtliche Geldforderung. Die Forderung darf nicht von einer Gegenleistung ab-